

## **Vereinbarung bezüglich Beantragung und Abwicklung einer Förderung aus dem Förderungsprojekt „E-Log Klagenfurt“**

abgeschlossen zwischen der  
**International Project Management Agency Klagenfurt on Lake Wörthersee GmbH**,  
Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Konsortialführerin des  
Förderungsprojektes „E-Log Klagenfurt“ im folgenden IPAK GmbH genannt

und

dem Unternehmen \_\_\_\_\_ im  
folgenden Förderwerber genannt.

Die IPAK GmbH wurde für die Umsetzung des Projektes „E-Log Klagenfurt“ vom Klima- und  
Energiefonds, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), mit der  
Abwicklung von Förderungen von Elektrofahrzeugen bei Einhaltung bestimmter  
Bedingungen betraut.

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll die Förderung für  
Unternehmen/Organisationen/Vereinen, die ein Elektrofahrzeug erworben haben, beantragt  
und abgewickelt werden.

### **1. Daten des Förderwerbers und des Elektrofahrzeuges**

#### 1.1. Daten des Förderwerbers:

Vollständiger Name des Förderwerbers: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Vertreten durch: \_\_\_\_\_

Bankverbindung (IBAN/BIC): \_\_\_\_\_

#### 1.2. Daten des Elektrofahrzeuges:

Marke: \_\_\_\_\_

Type: \_\_\_\_\_

Nettoanschaffungspreis (exkl. Sonderausstattung, Rabatte und Skonto): \_\_\_\_\_

Baujahr: \_\_\_\_\_

Datum der Erstzulassung (bei Gebrauchtfahrzeug): \_\_\_\_\_

Der Förderwerber ist Eigentümer dieses Elektrofahrzeuges.

### **2. Einreichung der Förderung; Umfang der Förderung; Bonitätsprüfung**

Der Förderwerber beauftragt die IPAK GmbH als Konsortialführerin des Projektes „E-Log  
Klagenfurt“, in ihrem Namen die Förderung bei der KPC zu beantragen. Mit dieser  
Vereinbarung ist ausdrücklich keine Förderzusage durch die IPAK GmbH, den Klima- und  
Energiefonds oder durch die KPC verbunden. Die IPAK GmbH leitet lediglich jene  
Fördergelder weiter, die sie von der KPC für die Förderung des gegenständlichen  
Elektrofahrzeuges erhalten hat. Im Fall der Ablehnung jeglicher Förderung wird die IPAK  
GmbH den Förderwerber umgehend schriftlich verständigen.

Die IPAK GmbH behält sich das Recht vor, eine Bonitätsprüfung durch anerkannte und rechtlich befugte Unternehmen durchführen zu lassen. Der Förderwerber stimmt einer solchen ausdrücklich zu.

Voraussetzung für die Einreichung der Förderung ist die Beibringung folgender Unterlagen durch den Förderwerber innerhalb von 3 Monaten ab Zulassung:

- Kaufvertrag (Leasingvertrag)
- Rechnung des Händlers
- Zahlungsbelege und Zahlungsbestätigungen
- Batteriemietvertrag, sofern Batterie gemietet
- Zulassungsschein
- Fotonachweis vom Fahrzeug mit erkennbarem Aufkleber des Klima- und Energiefonds

Der IPAK GmbH ist es gestattet, Kopien dieser Dokumente anzufertigen, diese elektronisch zu verarbeiten und zwecks Beantragung der Förderung an die KPC in elektronischer Form weiterzuleiten.

Etwaige von der KPC noch zusätzlich geforderte Unterlagen werden von der IPAK GmbH beim Förderwerber angefordert und von diesem umgehend nachgereicht.

### **3. Einreichung der Förderung**

Die IPAK GmbH reicht Förderansuchen halbjährlich bei der KPC ein. Zu diesem Zweck werden die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen bei der IPAK GmbH gesammelt und beim nächstfolgenden Einreichtermin eingereicht. Sämtliche für die Einreichung bei der KPC erforderlichen Unterlagen müssen der IPAK GmbH vollständig und innerhalb von drei (3) Monaten, ab Übernahme des Fahrzeuges durch den Förderwerber, vorgelegt werden.

### **4. Auszahlung der Förderung**

Der Förderwerber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der von der KPC festgelegte Förderbetrag von dieser direkt an die IPAK GmbH überwiesen und von der IPAK GmbH binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dessen, auf das Konto des Förderwerbers weitergeleitet wird.

### **5. Förderbedingungen**

Die diesem gegenständlichen Vertrag angehängten Teilnahmebedingungen und Nachweispflichten der Modellregion für Elektromobilität Klagenfurt bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

### **6. Rückzahlungsverpflichtung des Förderwerbers, Informationspflicht des Förderwerbers**

Dem Förderwerber ist bekannt, dass die KPC berechtigt ist, die Förderung innerhalb von 10 Jahren zurückzufordern, wenn die Förderbedingungen vom Förderwerber nicht eingehalten werden.

Wird von der KPC die Förderung bei der IPAK GmbH, aufgrund einer Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Förderbedingungen, zurückgefordert, so verpflichtet sich der Förderwerber gegenüber der IPAK GmbH, zur unverzüglichen Rückzahlung des von der KPC tatsächlich zurückgeforderten Förderbetrages.

Kommt es zu einer Abmeldung, Veräußerung bzw. Diebstahl oder Untergang des Elektrofahrzeuges, ist dies der IPAK GmbH unmittelbar zur Kenntnis zu bringen und entsprechend nachzuweisen.

## 7. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich der Beilagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die

ungültig gewordene Bestimmung nach Möglichkeit durch eine ihr im wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Erfolg gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit dieser Vereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht. Sämtliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt, wovon jeder der Vertragspartner ein Original erhält.

....., am .....

---

IPAK GmbH (*Stempel und rechtsgültige Unterschrift*)

....., am .....

---

Förderwerber als Eigentümer des Elektrofahrzeuges  
(*Stempel und rechtsgültige Unterschrift*)

Anlage:  
Nachweispflichten



## Teilnahme am Projekt E-Log Klagenfurt Bestimmungen und Nachweispflichten

### I. ALLGEMEIN

- Für die geförderten Projektgegenstände (E-Fahrzeug und E-Ladeinfrastruktur) darf keine weitere Bundesförderung in Anspruch genommen werden.
- Es gelten die Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie für induzierte Fahrzeuge die Förderrichtlinien für das klima:aktiv mobil Förderungsprogramm.
- Die Käuferin erhält für 36 Monate eine ID Ladekarte zum gratis laden an allen öffentlichen Ladestellen des Landes Kärnten und einen Aufkleber für das Fahrzeug, welcher zum Gratisparken für max. drei Stunden in der Kurzparkzone von Klagenfurt am Wörthersee berechtigt.

### II. FAHRZEUG

- Das E-Fahrzeug muss zumindest 3 Jahre in Betrieb gehalten werden, um die Einhaltung des prognostizierten Umwelteffektes zu gewährleisten.
- Das E-Fahrzeug ist für die Dauer von mindestens 3 Jahren mit den zur Verfügung gestellten Logos der Modellregion Klagenfurt (Größe: 20 x 20 cm) und des Österreichischen Klima- und Energiefonds (Größe: 20 x 20 cm), zu versehen. Bei klima:aktiv mobil geförderten E-Fahrzeugen ist auch der über das Programm zur Verfügung stehende Aufkleber zu verwenden.
- Der Vertragspartner sollte eine durchschnittliche Fahrleistung von 13.740 km pro Jahr für PKW und 19.800 km pro Jahr für leichte Nutzfahrzeuge erbringen.

Die Fahrleistung ist in den ersten 3 Jahren auf Anfrage der IPAK GmbH, zwecks Vorlage an die Förderstelle, mindestens 1 x jährlich zur Verfügung zu stellen.

- Für E-Fahrzeuge außerhalb der geografisch definierten E-Modellregion, welche täglich bzw. mindestens 2 x wöchentlich geschäftliche Fahrten in die E-Modellregion durchführen, ist auf Anfrage dafür der Nachweis mittels Fahrtenbüchern, Auftragsbüchern oder Arbeitsbestätigungen zu erbringen. (Modellregion = Klagenfurt am Wörthersee und seine direkt angrenzenden Umlandgemeinden)

### III. Ladeinfrastruktur

- Die Ladeinfrastruktur ist zumindest 3 Jahre in Betrieb zu halten, um die Einhaltung des prognostizierten Umwelteffektes zu gewährleisten. Für die Dauer von 3 Jahren nach Umsetzung der geförderten Maßnahme sind Aufzeichnungen (Menge, Nachfragezahl) über die bezogene Strommenge zu führen. Die Daten sind jährlich der IPAK GmbH zwecks Vorlage an die Förderstelle zur Verfügung zu stellen.

### IV. NICHTEINHALTUNG

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen und der Förderrichtlinien des Klima- und Energiefonds müssen alle erhaltenen Förderungen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zurückbezahlt werden.

### V. ALLGEMEIN

Die Käuferin stimmt zu, dass sie bei Marketingmaßnahmen erwähnt werden darf. Weiters stimmt sie der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu.